

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **112. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG: „Regelungslücken“ privatvertraglich ausgleichen

Was Verkäufer und Einkäufer beachten müssen

(Von RA Klaus Dannecker, Voith GmbH, Heidenheim und Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann;
<http://www.maschinenrichtlinie.de>)

(Teil 3; Fortsetzung aus Newsletter 111)

Wann ist die Konformitätsdokumentation auszuhändigen?

Die MRL schreibt in Artikel 5 (1) vor, dass die EG-Konformitätserklärung vor dem Inverkehrbringen bzw. der Inbetriebnahme der Maschine dem Benutzer / Verwender auszuhändigen ist. Während der Zeitpunkt des Inverkehrbringens / der Inbetriebnahme bei Einzelmaschinen regelmäßig keine Fragen aufwirft, wird dies bei Maschinenanlagen oft als ein komplexer, länger andauernder Vorgang verstanden. Erfolgt doch regelmäßig nach Ende der Montagearbeiten erst der sog. „Probetrieb“ durch den Anlagenhersteller, d. h. die Maschinenanlage wird justiert, eingefahren usw.

Der Probetrieb des Anlagenherstellers ist aber regelmäßig dadurch gekennzeichnet, dass die Maschinenanlage noch nicht in allen Belangen den Anforderungen der MRL, insbesondere dem Anhang I entspricht, da z. B. Schutzgitter noch nicht angebracht sind, Abdeckungen wieder entfernt werden müssen usw. Eine Ausstellung der EG-Konformitätserklärung und Anbringung der CE-Kennzeichnung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht zulässig und damit auch kein „in Verkehr bringen“. Dieser Probetrieb findet demnach mit einer Maschinenanlage statt, die sich noch in der Herstellungsphase befindet. Der Probetrieb zu diesem Zeitpunkt unterliegt deshalb den Bestimmungen des Arbeitsschutzes unter der Verantwortung des Anlagenherstellers. Den Schutzziele des Anhang I MRL muss die Maschinenanlage erst beim Inverkehrbringen bzw. bei der Inbetriebnahme entsprechen, wobei dies wie bei einer Einzelmaschine ein „Zeitpunkt“ und kein „Zeitraum“ ist.

Es besteht daher ein Bedürfnis nach einer Regelung des sog. „Sicherheitstechnischen Gefahrenüberganges“, d. h. des Zeitpunktes, zu dem der Probetrieb des Anlagenherstellers abgeschlossen ist, die Maschinenanlage den öffentlich-rechtlichen Anforderungen wie der MRL entspricht und die Maschinenanlage in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden kann. Hierzu kann man sich privatrechtlich z. B. einem von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnenden Inbetriebnahmeprotokoll bedienen, bei dem der Betreiber / Käufer nicht nur bestätigt, dass z. B. die mechanische Funktionsfähigkeit der Maschinenanlage gewährleistet ist oder z. B. die Produktion für einen 24 Stundenbetrieb erfolgreich nachgewiesen ist, sondern eben auch, dass die Maschinenanlage die öffentlich rechtlichen Anforderungen der MRL erfüllt („CE-Abnahme“). Ab diesem Zeitpunkt ist dann der Betreiber /

Käufer gem. § 7 (5) BetrSichV dafür verantwortlich, dass dieses Sicherheitsniveau während des weiteren Betriebs der Maschinenanlage nicht unterschritten wird.

Beispiel für eine Vertragsklausel im Inbetriebnahmeprotokoll:

„Mit erfolgter Inbetriebnahme des Liefergegenstandes wird dieser dem Käufer erstmalig zur bestimmungsgemäßen Benutzung zur Verfügung gestellt. Der Verkäufer bestätigt, dass der Liefergegenstand zu diesem Zeitpunkt die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der anderen einschlägigen europäischen Richtlinien der Gemeinschaft erfüllt und damit sicher funktioniert und benutzt werden kann.“

- Anzeige -

MBT-Seminar Maschinenanlagen



- Diskutieren Sie die Anwendung der Maschinenrichtlinie auf Maschinenanlagen auch unter Berücksichtigung des neuen Anlageninterpretationspapiers Bund/Länder mit den MBT-Experten vom 16. bis 17. Juni 2011 im Maritim Hotel Köln.

Maschinenbautage Köln 2011

- 2. Deutscher Maschinenrechtstag am 25. Oktober
- 8. Maschinenbautage-Konferenz am 26. bis 27. Oktober
- Workshops "Risikobeurteilung" und "Maschinenlärm" am 28. Oktober.

Tauchen Sie ein in die Praxis der neuen Maschinenrichtlinie.

Anmeldung / Reservierung: <http://www.maschinenbautage.eu>

Dies schließt nicht aus, dass weitere vertragliche Regelungen z. B. zu der Qualität der Maschinenanlage über diesen „sicherheitstechnischen Gefahrübergang“ hinaus, notwendig sind. Mit der „CE-Abnahme“ muss deshalb nicht gleichzeitig eine „Qualitätsabnahme“ einhergehen. Diese kann und wird in der Regel zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn z. B. über Test- oder Garantieläufe die produktspezifischen Leistungswerte der Maschinenanlage nachgewiesen sind. Vorteil einer solchen zweigeteilten Abnahme ist, dass der Betreiber nach der „CE-Abnahme“ mit der Anlage aus öffentlich rechtlicher Sicht produzieren darf, da sie „sicher“ ist.

Besonderheiten bei unvollständigen Maschinen

1. Einbauerklärung anstatt EG Konformitätserklärung

Seit dem 29.12.2009 bestehen auch bei sog. „unvollständigen Maschinen“ i. S. von Artikel 2 g) der MRL gewisse Herstellerpflichten gem. Artikel 5 (2) und Artikel 13 MRL. Insbesondere ist ein spezielles Verfahren (kein Konformitätsbewertungsverfahren) nach Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII B MRL durchzuführen, wozu auch die Erstellung einer Risikobeurteilung gehört. Allerdings fordert die auszustellende und dem Käufer zu übergebende Einbauerklärung nach Anhang II Teil 1 Abschnitt B MRL vom Hersteller lediglich anzugeben, welche grundlegenden Anforderungen der MRL im Sinne der Schutzziele des Anhang I MRL zur Anwendung kommen und eingehalten werden. Der Hersteller der unvollständigen Maschine kann sich daher in der Einbauerklärung auf einzelne Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen, die nach seiner Ansicht für die unvollständige Maschine zutreffend sind, beschränken.

Dem Käufer allerdings, der die unvollständige Maschine in eine vollständige Maschine einfügt oder mit anderen Maschinen oder unvollständigen Maschinen zusammenfügt, ist es oftmals daran gelegen, vom Hersteller der unvollständigen Maschine bestätigt zu bekommen, dass diese sämtlichen für die unvollständige Maschine zutreffenden und anwendbaren Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen im Sinne des Anhang I MRL, bis zu den in der

Dokumentation angegebenen Schnittstellen, entspricht.

Dies kann erreicht werden, indem sich der Hersteller der unvollständigen Maschine vertraglich zur Ausstellung einer sog. „erweiterten Einbauerklärung“ verpflichtet, in der er eben eine solche Aussage bescheinigt.

Damit erhält der Käufer, der diese unvollständige Maschine in die vollständige Maschine / Maschinenanlage einbaut, ein hohes Maß an Rechtssicherheit.

2. Montageanleitung anstatt Betriebsanleitung

Nach dem in Artikel 13 MRL beschriebenen Verfahren für unvollständige Maschinen hat der Hersteller sicherzustellen, dass eine Montageanleitung gem. Anhang VI MRL erstellt wird und hat diese der unvollständigen Maschine beizufügen. In der Montageanleitung für eine unvollständige Maschine ist gem. Anhang VI MRL anzugeben, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die unvollständige Maschine ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit von Personen mit den anderen Teilen zur vollständigen Maschine zusammengebaut werden kann.

Es handelt sich somit um Ein- bzw. Zusammenbauhinweise für den Betreiber/Käufer.

Die Frage ist an dieser Stelle erlaubt, wo denn Bestimmungen über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der unvollständigen Maschine (dieser erschöpft sich keinesfalls in dem reinen Einbau in eine vollständige Maschine, sondern die unvollständige Maschine hat ebenfalls gewisse Funktionen zu erfüllen) oder auch die vernünftiger Weise vorhersehbare Fehlanwendung der unvollständigen Maschine enthalten sind und vor allem welche Risiken bei der Verwendung der unvollständigen Maschine bestehen und wie der Verwender sich davor schützen kann.

Diese Hinweise sind streng genommen nicht Bestandteil der Montageanleitung. Der Käufer wird somit weder über den bestimmungsgemäßen Gebrauch der unvollständigen Maschine informiert, noch erhält er Informationen über (Rest-)Risiken, die sich aus einem solchen bestimmungsgemäßen Gebrauch oder nahe liegenden Fehlgebrauch der unvollständigen Maschine ergeben können. Insofern gehen die Schlussfolgerungen der EU-Kommission zu den Bestimmungen der Montageanleitung in § 390 des EU-Guide zur MRL (Guide to application of the Machinery Directive 2006/42/EC, 2nd Edition June 2010) zu weit, auch wenn diese für die praktische Anwendung durchaus wünschenswert wären.

Muster einer „Erweiterten Einbauerklärung“ auf Basis Anhang II 1 B

Original bzw. Übersetzung

Erweiterte Einbauerklärung für unvollständige Maschinen (EG-RL 2006/42/EG)

Hiermit erklärt der Hersteller
(Fa. mit vollständiger Anschrift)
für die „unvollständige Maschine“
(Angaben nach Anhang II B Nr. 3)

Folgende grundlegende Sicherheits- und
Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I
der o. a. RL sind angewandt und eingehalten:

- Allg. Grunds. Nr. 1
- Nr. 1.1.2, 1.1.3,

Alle relevanten Anforderungen nach Anhang I der
o. a. Richtlinie sind bis zu den

- in der Betriebsanleitung
 - in den beigefügten Datenblättern
 - in den beigefügten technischen Unterlagen
- beschriebenen Schnittstellen eingehalten.

- Folgende harmonisierte Normen wurden
(ganz / teilweise) angewandt: ...
 - Eine Teil-Betriebsanleitung wurde erstellt und
wird der unvollständigen Maschine beigelegt.
 - Die spez. technischen Unterlagen nach
Anhang VII B wurden erstellt.
 - Der zuständigen Behörde werden die
vorgenannten speziellen technischen
Unterlagen ggf. übermittelt. (Form angeben)
 - Die Konformität mit den Bestimmungen
folgender weiterer RL'n: ...
 - Die Inbetriebnahme ist so lange untersagt, bis
festgestellt wurde, dass die Maschine in die
die o. a. Maschine eingebaut werden soll
(soweit zutreffend*) den Bestimmungen der
Maschinenrichtlinie entspricht.
 - Name / Anschrift des EG-
Dokumentationsbevollmächtigten
 - Ort - Datum - Unterschrift
- Angaben zum Unterzeichner

*) nur wenn die endg. Maschine
der MRL unterliegt

© Ostermann OS

Aber auch der Hersteller der unvollständigen Maschine setzt sich produkthaftungsrechtlichen Gefahren aus, wenn er die mitzuliefernde Dokumentation auf die Angaben nach Anhang VI MRL beschränkt. Sowohl die deliktsrechtliche Produzentenhaftung nach § 823 (1) BGB, als auch die Haftung des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 3 (1) Nr. a) ProdHG) sanktionieren fehlende oder mangelhafte Gebrauchs- oder Bedienanweisungen und / oder nicht ausreichende Warnungen vor gefahrbringenden Eigenschaften eines Produktes (Stichwort: „Instruktionsfehler“).

Die Vertragsparteien beim Kauf von unvollständigen Maschinen sind daher gut beraten, auch den Punkt „Betriebsanleitung“ in ihre Vertragsdokumente aufzunehmen. Siehe hierzu die oben erwähnte „erweiterte Einbauerklärung“.

Die Beurteilung der Vertragsgemäßheit der Lieferung

Was an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich gesagt werden muss:

Die CE-Kennzeichnung einer Maschine / Maschinenanlage stellt keine Aussage über die (vereinbarte) Qualität eines Produktes dar. Das CE-Kennzeichen hat eine andere Aufgabe zu erfüllen, nämlich die Freiheit des Warenverkehrs innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sicherzustellen. Es ist ein Warenvertriebszeichen und kein Qualitätszeichen in Hinblick auf die Sicherheit.

Die Beurteilung der vereinbarten Beschaffenheit / Qualität eines Produktes und damit die Vertragsgemäßheit der Lieferung erfolgt ausschließlich privatrechtlich. Ist der Kauf z. B. für beide Parteien ein Handelsgeschäft, hat der Käufer bereits gem. § 377 HGB sicher zu stellen, dass die Ware auf sichtbare Mängel unverzüglich nach Eintreffen in dessen „Herrschaftsbereich“ überprüft wird und entdeckte Mängel unverzüglich gerügt werden.

Ein Unterlassen dieser Pflicht führt regelmäßig zum Verlust der Rechte wegen Sachmängel jedenfalls in Ansehung des nicht entdeckten bzw. gerügten Mangels (die Frage, inwieweit der Käufer diese Pflicht auf den Verkäufer überwälzen kann, soll nicht Gegenstand dieses Aufsatzes sein).



Praxis-Seminar: Der CE-Beauftragte in der Praxis

- Rollen und Aufgaben des CE-Beauftragten
- Befugnisse, Haftung und Haftungsvermeidung
- CE-Ziele definieren - Methoden zur effizienten Umsetzung
- Kosten vermeiden - bewährte Strukturen nach ISO 9001 nutzen

In nur zwei Tagen erhalten Sie das Rüstzeug zur Erstellung eines perfekten CE-Umsetzungskonzepts für Ihr Unternehmen.

5. /6.7.2011, Stuttgart

Gleich informieren und anmelden!

www.ibf.at

Bei Werkverträgen (wozu regelmäßig auch der Vertrag über den Bau einer komplexen Maschinenanlage gehört, die individuell auf die Bedürfnisse des Betreibers/Käufers zugeschnitten ist), hat der Besteller das vom Unternehmer hergestellte Werk abzunehmen:

(§ 640 BGB)

„Abnahme“ bedeutet hierbei die Entgegennahme des hergestellten Werkes und dessen Anerkennung als vertragsgemäß.

Es empfiehlt sich jedoch auch bei Kaufverträgen über (Einzel-)Maschinen bzw. unvollständigen Maschinen, Prüfungen für den Nachweis der vereinbarten Qualität zu vereinbaren. Dies kann vertraglich über die Modalitäten der Abnahme der Lieferung / Leistung erreicht werden. Bei langfristigen Lieferbeziehungen empfiehlt sich – auch vor dem Hintergrund einer Minimierung von Produkthaftungsrisiken – der Abschluss von sog. „Qualitätssicherungsvereinbarungen“.

Unter einer Qualitätssicherungsvereinbarung versteht man mit einem Lieferanten vertraglich vereinbarte Qualitätssicherungsmaßnahmen, bei der u.a. folgende Punkte konkret abgestimmt werden können:

- Qualitätsziele für die einzelnen Bauteile / Komponenten
- Qualitätsnachweise seitens des Lieferanten, wie z. B. durchzuführende Qualitätskontrollmaßnahmen, Vorlage von Prüfzeugnissen usw.
- Qualitätssicherung
- Austausch von Qualitätsdaten
- Anforderungen an Qualitätsmanagementsysteme des Lieferanten
- Prüf- und Kontrollrechte des Abnehmers
- Haftungsregelung bei gesamtschuldnerischer Haftung gegenüber einem Geschädigten

Sie ergänzt damit die kaufmännisch geprägten Einkaufsbedingungen um Belange, die erforderlich sind, um die geforderte Qualität der Produkte sicherzustellen und dient damit der Rechtssicherheit zwischen den Beteiligten.

Fazit

Die Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG regelt die Herstelleranforderungen im Hinblick auf das Inverkehrbringen / die Inbetriebnahme von Maschinen bzw. unvollständigen Maschinen nur unvollkommen. Nach wie vor enthält die MRL erhebliche Interpretationsspielräume bzw. Regelungslücken, die zu Unklarheiten bzw. Unsicherheiten im Beschaffungsvorgang von Maschinen/unvollständigen Maschinen führen und die die Vertragsparteien bei der Vertragsgestaltung zu beachten bzw. auszufüllen haben.

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Vertragsgestaltung sollen Verkäufer bzw. Einkäufer von Maschinen / unvollständigen Maschinen Rechtssicherheit im Umgang mit der MRL in Verträgen gewinnen. Zugleich soll die Kenntnis der Regelungslücken der MRL den Vertragsparteien helfen, Ärger, Zeit und Kosten zu sparen.

Für interessierte Leser steht der Beitrag unter http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/veroeffentlichungen/Machinery-Directive_Closing_of_loopholes_trough_private_contracts.pdf auch in Englisch zur Verfügung.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Konformitätsbewertung von Energie-, Steuer- und Kommunikationskabeln

Durch den Beschluss 2011/284/EU vom 6. Mai 2011 (Abl. L131) wird die Konformitätsbewertung von Energie-, Steuer- und Kommunikationskabeln festgelegt. Der Beschluss stützt sich auf die Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG und gilt für die o. g. Kabel, sofern sie in Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus eingesetzt werden.

Der Beschluss enthält zusätzlich den Hinweis, dass für Energie-, Steuer- und Kommunikationskabel, die zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1 000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und 1 500 V für Gleichstrom vorgesehen sind, außerdem die Niederspannungsrichtlinie gilt.

Umweltkriterien für Notebooks und Lichtquellen veröffentlicht

In zwei Beschlüssen der Kommission vom 6. Juni 2011 (Abl. L148) werden die Umweltkriterien zur Vergabe des EU-Umweltzeichens für Notebooks und Lichtquellen definiert.

Die Kriterien für die Produktgruppe „Notebooks“ sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen werden in dem Beschluss 2011/330/EU beschrieben und sind bis zum 6. Juni 2014 gültig. Die Entscheidung 2005/343/EG über tragbare Computer wird aufgehoben. Für die folgenden Punkte werden in dem Beschluss 2011/330/EU Kriterien für Notebooks vorgegeben:

1. Energieeinsparungen
2. Stromsparfunktionen
3. Quecksilber in Leuchtstofflampen
4. Gefährliche Stoffe und Gemische
5. Stoffe, die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelistet sind
6. Kunststoffteile
7. Geräuschentwicklung
8. Recyclingmaterial
9. Hinweise für Benutzer
10. Reparierbarkeit
11. Zerlegbarkeit
12. Verlängerter Nutzungszeitraum
13. Verpackung
14. Informationen auf dem Umweltzeichen

Die Produktgruppe „Lichtquellen“ umfasst alle Lichtquellen mit einem Lichtstrom ≥ 60 und $\leq 12\,000$ Lumen für Anwendungen zur Allgemeinbeleuchtung mit direktem oder indirektem Anschluss an die öffentliche Stromversorgung, die mit einem in EN 60061 aufgeführten Lampensockel ausgestattet sind und zur Erzeugung einer sichtbaren Strahlung hergestellt werden. In dem Beschluss 2011/331/EU werden für folgende Aspekte Kriterien festgelegt:

1. Energieeffizienz, Lebensdauer, Lichtstromverhältnis und Quecksilbergehalt
2. Ein-/Ausschaltvorgänge
3. Farbwiedergabeindex

4. Farbkonsistenz
5. Gefährliche Stoffe und Gemische
6. Stoffe, die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gelistet sind
7. Kunststoffteile
8. Verpackung
9. Benutzerhinweise
10. Soziale Verantwortung
11. Angaben auf dem EU-Umweltzeichen

Die Beurteilungs- und Prüfanforderungen sind bis zum 6. Juni 2013 gültig. Die Entscheidung 2002/747/EG über Lampen wird aufgehoben.

Verordnung über Gashochdruckleitungen im Bundesgesetzblatt erschienen

Die Verordnung über Gashochdruckleitungen (Gashochdruckleitungsverordnung GasHDrLtgV), die am 27. Mai 2011 im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 24 erschienen ist, gilt für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind. Zu den Gashochdruckleitungen gehören alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, insbesondere Verdichter-, Entspannungs-, Regel- und Messanlagen, sowie Leitungen oder Leitungssysteme zur Optimierung des Gasbezuges und der Gasdarbietung.

- Anzeige -

Ausbildung zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln!



CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter.
Das **CE-RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM
ERFOLG**

Tel.:
+49(0)2405/4066066
<http://www.cekoordinator.eu/>



Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Frankreich:

- Verordnung über Refraktometer, die zur Messung des Zuckergehalts von natürlichem Traubenmost eingesetzt werden (Notifizierungs-Nr. 2011/0253/F - I10)
Dieser Verordnungsentwurf findet Anwendung auf die Konstruktion, Inbetriebnahme,

Überprüfung und Verwendung von Refraktometern, die zur Messung des Zuckergehalts von natürlichem Traubenmost eingesetzt werden.

Diese Verordnung ergeht unter Anwendung des Erlasses Nr. 2001-387 vom 3. Mai 2001 über die Prüfung von Messgeräten, in dem der Rahmen der französischen Regelung in Bezug auf in Betrieb befindliche Messgeräte festgelegt wird.

Ziel dieser Verordnung ist die Berücksichtigung der technologischen Weiterentwicklung. Die grundlegenden Anforderungen, die bei der Konstruktion von Refraktometern einzuhalten sind, werden in Anhang 1 des Verordnungsentwurfs genannt. Die maximalen Fehlergrenzen werden in Artikel 6 festgelegt.

In der Verordnung werden auch die einschlägigen Prüfverfahren, die aus den in oben genanntem Erlass vom 3. Mai 2001 vorgesehenen Prüfverfahren ausgewählt wurden, festgelegt.

Die Refraktometer fallen nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte.

In Artikel 10 und 15 ist eine Klausel über die gegenseitige Anerkennung vorgesehen: Refraktometer, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder in der Türkei hergestellt oder in Verkehr gebracht werden und einen gleichwertigen Schutzgrad bieten, werden anerkannt.

Niederlande:

- Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation zur Änderung der Verordnung über die Verwendung und Aufstellung von EU-Messgeräten (Notifizierungs-Nr. 2011/0246/NL - I10).

Der konkrete Anlass für diese Verordnung ist die Einführung der Pflicht zur Verwendung des Doppeltarifsystems in Taxis in den Niederlanden. Dieses neue System zwingt zu einer Anpassung bereits in Betrieb befindlicher Taxameter. Die Änderung von Artikel 16 der Verordnung über die Verwendung und Aufstellung von EU-Messgeräten enthält technische Vorschriften. Es geht um eine Änderung der Anforderungen, die für in Betrieb befindliche Taxameter gelten.

Mit der Änderung soll ermöglicht werden, dass bereits in Betrieb genommene Taxameter, deren Modell bis spätestens 29. Oktober 2006 zugelassen wurde, angepasst werden können, damit den Anforderungen, die aufgrund anderer als messtechnischer Rechtsvorschriften für Taxameter gelten, entsprochen werden kann. Die Einführung des Doppeltarifsystems erfordert eine Anpassung von Taxametern, die ausschließlich für das Einzeltarifsysteem zugelassen sind.

Artikel 6 Absatz 2 des Messwesengesetzes enthält eine Bestimmung zur gegenseitigen Anerkennung. Im Übrigen gelten die Anforderungen nur für bereits in Betrieb genommene Taxameter und beinhalten keine Unterscheidung nach dem Herkunftsmitgliedstaat.

Die Anforderungen sind erforderlich, da den beteiligten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen, u. a. dem Verbraucherschutz, mit einem korrekt funktionierenden Messgerät gedient ist. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2004/22/EG wurden aus Gründen des Verbraucherschutzes und des fairen Handels Vorschriften zu Taxametern erlassen. Die Änderung dieser Verordnung betrifft die Verwendung eines angepassten Taxameters, der dem kraft Artikel 11a des Eichgesetzes zugelassenen Modell entspricht. Um die Messqualität des Taxameters nach dieser Anpassung gewährleisten zu können, wurde bestimmt, dass das angepasste Taxametermodell ein Bewertungsverfahren gemäß Anhang B zu Richtlinie 2004/22/EG erfolgreich durchlaufen muss.

Bereits in Betrieb befindliche Taxameter müssen nicht aus dem Verkehr gezogen werden, sondern können angepasst werden.

- Anzeige -

Gemeinsam zum besten Ergebnis!



- EMV
- Funkprüfungen
- weltweite Zertifizierungen
- Thermografie
- Geräuschemissionsmessung
- One-Stop-Service
- Produktsicherheit
- Umweltsimulationsprüfungen
- Beratung
- Energieeffizienz ErP



Akkreditierte Dienstleistung in
Deutschland und Asien



EMV TESTHAUS GmbH

+49 9421 56868-0

www.emv-testhaus.com

info@emv-testhaus.com

Österreich:

- Gesetz, mit dem das Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz - WBAG geändert wird (Notifizierungs-Nr. 2011/0272/A - B10)
Durch das Gesetz sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vollziehung der Verordnung (EG) 765/2008 und die Einführung der von der EU geforderten Marktüberwachung für Bauprodukte geschaffen werden.
Die Verordnung (EG) 765/2008 sieht die Einführung systematischer aktiver und reaktiver Marktüberwachung für alle unter die CE-Kennzeichnungspflicht fallenden Produktbereiche vor. Auch Bauprodukte fallen unter die grundsätzliche CE-Kennzeichnungspflicht, sobald die für das jeweilige Produkt relevanten harmonisierten technischen Spezifikationen gültig sind. Allerdings ist die CE-Kennzeichnung an sich nicht als Garantie der Sicherheit des Produkts für jede gängige Anwendung zu sehen, sondern stellt vielmehr eine überprüfbare, nachvollziehbare und verbindliche Angabe von vorgegebenen Produkteigenschaften dar, anhand derer die Sicherheit für die jeweilige Anwendung objektiv nachweisbar ist. Mit LGBl. für Wien Nr. 57/2010 wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten kundgemacht. Sie ist das Ergebnis der Arbeit einer Länderexpertengruppe, die im Einvernehmen mit dem Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB), die Vereinbarung als Basis von gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Vollziehung der Verordnung (EG) 765/2008 und die Einführung der von der EU geforderten Marktüberwachung für Bauprodukte ausgearbeitet hat. Dazu ist es Aufgabe nationaler, in diesem Fall landesrechtlicher Bestimmungen, konkrete Regelungen im Sinne einer Anpassung an die unmittelbar rechtswirksame EU-Verordnung zu treffen, wie etwa die Festlegung von Behördenzuständigkeiten sowie von Verfahrensvorschriften.

Spanien:

- Entwurf einer Königlichen Verordnung zur Verabschiedung der technischen Zusatzvorschrift (Instrucción técnica complementaria, ITC) AEM 1 „Aufzüge“ der Verordnung über Hebezeuge und deren Unterhaltung (aparatos de elevación y manutención, AEM), verabschiedet durch die Königliche Verordnung Nr. 2291/1985 vom

8. November 1985 (Notifizierungs-Nr. 2011/0245/E - I30)

Von der Verordnung sind Aufzüge (Geführte Hebezeuge mit einer Geschwindigkeit über 0,15 m/s) und geführte Hebezeuge mit einer Geschwindigkeit bis 0,15 m/s betroffen. Ziel des Entwurfs ist die Aktualisierung des Verordnungsteils über die Aufzüge (ITC MIE-AEM 1), der in der allgemeinen Verordnung über Hebezeuge und deren Unterhaltung enthalten ist.

DIE ITC MIE-AEM1 wurde infolge der Anwendung der europäischen Aufzugsrichtlinie Nr. 95/16/EG, in der die Gestaltung dieser Geräte geregelt ist, sowie deren nachträglicher Änderung durch die durch die Maschinenrichtlinie Nr. 2006/42/EG geändert. Dadurch gelten für Aufzüge mit einer Geschwindigkeit bis einschließlich 0,15 m/s nicht mehr die Konstruktionsbedingungen der Aufzugsrichtlinie, sondern die der Maschinenrichtlinie. Dies führte dazu, dass die spanischen Vorschriften nicht mehr einheitlich für alle Hebezeuge und insbesondere nicht für so genannte „langsame Aufzüge“ gelten, die weder registriert, noch instand gehalten oder inspiziert werden mussten.

Darüber hinaus gelten die Richtlinien lediglich für Geräte, die sich in den für das Inverkehrbringen und Inbetriebsetzen notwendigen Konstruktions- und Herstellungsphasen befinden. Sie sehen jedoch keine späteren Änderungen vor, obwohl diese Frage nach einigen Einsatzjahren unvermeidbar ist.

Die ITC-AEM 1 behandelt nun in einer einzigen Regelung wieder sämtliche Vorschriften für die Gestaltung und Herstellung, das Inverkehrbringen und Inbetriebsetzen, die Registrierung, Instandhaltung und Inspektion aller Geräte, die als Aufzüge im Sinne der ITC angesehen werden und zwar unabhängig von ihrer Fahrgeschwindigkeit. Darüber hinaus sind Verfahren vorgesehen, die parallel zu den in den einzelnen Richtlinien festgelegten Verfahren gelten, gemäß denen sie installiert wurden, um die Konformität der so genannten „wichtigen Änderungen“ zu gewährleisten.

Zusätzlich wird die Anpassung der Richtlinie Nr. 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt vervollständigt, welche teilweise durch die Königliche Verordnung Nr. 560/2010 vom 7. Mai 2010 erfolgte, mit der verschiedene Vorschriften im Bereich der Industriesicherheit geändert wurden, um sie an das Gesetz Nr. 17/2009 vom 23.

November 2009 über den freien Zugang zu Dienstleistungstätigkeiten und ihrer Ausübung und an das Gesetz Nr. 25/2009 vom 22. Dezember 2009 über die Änderung verschiedener Gesetze in Bezug auf das Gesetz über den freien Zugang zu Dienstleistungstätigkeiten und ihrer Ausübung anzupassen. Die Königliche Verordnung Nr. 560/2010 änderte in ihrem Artikel 2 die Königliche Verordnung Nr. 2291/1985 vom 8. November 1985 zur Verabschiedung der Verordnung über Hebezeuge und deren Unterhaltung, welche die Rahmenverordnung für die ITC MIE-AEM 1 darstellt, die nun durch den vorliegenden Entwurf ersetzt werden soll.

[nach oben](#)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 143/01 vom 13.5.2011)
- Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 143/02 vom 13.5.2011)
- Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 143/03 vom 13.5.2011)
- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 168/02 vom 8.6.2011)

- Anzeige -

Risikobeurteilung zur CE-Kennzeichnung
nach **Maschinenrichtlinie**



Jetzt schnell und einfach durch modulares Arbeiten mit Standardsoftware vom Branchenkenner DOCUFY. Sparen Sie dauerhaft Nerven und Arbeitszeit: **DOCUFY Machine Safety** unterstützt Sie beim gesamten Prozess der Risikobeurteilung. Für mehr Effizienz und Rechtssicherheit.

www.docufy.de/produkte/docufy-machine-safety.html



Testen Sie **DOCUFY Machine Safety**
60 Tage kostenlos und unverbindlich.

Jetzt registrieren:

[DOCUFY Machine Safety Testversion](#)



Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C143/01 vom 13.5.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt keine neuen Normen in diesem Verzeichnis.

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ ist erneut verschoben worden bei:

- EN 60601-1/A1:1993-05 (2011-01-18 => 2011-05-13)
- EN 60601-1/A2:1995-02 (2011-01-18 => 2011-05-13)

Keiner der vielen Fehler ist berichtigt worden.

Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2011/C 143/021 vom 13.5.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 15986:2011-03
- EN ISO 8835-3/A1:2010-10
- EN 60601-2-52:2010-04

2 Normen sind unerwartet entfallen:

- EN ISO 8536-4:2007-04 (zurückgezogen 2010-10 => Nachfolger EN ISO 8536-4:2010-10)
- EN 15546-1:2008-05 (zurückgezogen 2010-12 => Nachfolger EN ISO 80369-1:2010-12)

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ ist erneut verschoben worden bei:

- EN 60601-1/A1:1993-05 (2011-01-18 => 2011-05-13)
- EN 60601-1/A2:1995-02 (2011-01-18 => 2011-05-13)

Keiner der vielen Fehler ist berichtigt worden.

Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2011/C 143/03 vom 13.5.2011)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Sehr zu unserem Erstaunen hat es keinerlei Änderungen gegeben.

TERMINE

Der CE-Dokumentations-Bevollmächtigte

Termin: 28.06.2011

Ort: München

Veranstalter: WEKA Akademie

Mehr Infos:

<http://www.weka-akademie.de/Der-CE-Dokumentations-Bevollmaechtigte.html>

Risikobeurteilung mit FMEA

Qualitätsmanagement für Maschinen, Geräte und Anlagen. Pflicht für alle Hersteller, deren Maschinen der CE-Kennzeichnung unterliegen

Termin: 30.06. - 1.07.2011

Ort: Ost-Fildern

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen e.V.

Mehr Infos:

<http://wis.ihk.de/seminare/seminarsuche/details/seminar/risikobeurteilung-mit-fmea.html>

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Termin: 07.07.11

Ort: Düren

Veranstalter: weyer akademie gmbh

Mehr Infos:

http://www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/bildungsforum/messe/beschreibung_.asp?KdId=6186&BaId=3741&VkId=299032

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Beschluss der Kommission vom 12. Mai 2011 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Energie-, Steuer- und Kommunikationskabel (Bauprodukte-Richtlinie)
- Interpretationspapier des Bundes und der Länder zum Thema „Gesamtheit von Maschinen“ Bek. des BMAS vom 5.5.2011 – IIIb5-39607-3 (Maschinen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur Medizinprodukte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des

Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Verzeichnis der harmonisierten Normen zur ATEX-Richtlinie)

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Interaktive Handlungshilfe zur DGUV Vorschrift 2

(Quelle: www.dguv.de)

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung DGUV hat auf ihrer Internetseite ein interaktives Informationsmodul zur DGUV 2 bereitgestellt, die seit dem 1. Januar 2011 angewendet werden muss. Damit haben sich die Vorgaben zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung in den Betrieben geändert. Die DGUV 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit" ist bei allen Berufsgenossenschaften und dem überwiegenden Teil der Unfallkassen gültig und die BGV A2/GUV-V A2 und die GUV-V A 6/7 abgelöst.

Das Informationsmodul gibt Ihnen einen kompakten Überblick über die Inhalte der DGUV Vorschrift 2. Es ist in drei Kapitel gegliedert und liefert eine kurze Einführung sowie eine Zusammenfassung der vorliegenden Handlungshilfe für die Beratungspraxis und einen Überblick über die wesentlichen Eckpunkte einer qualitätsgesicherten Vorgehensweise.

Zu dem Informationsmodul: http://www.dguv.de/inhalt/praevention/vorschr_regeln/dguv_vorschrift_2/lernmodul/index.jsp

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

Untersagungsverfügung gegen explosionsgeschützte Handys

Eine interessante Untersagungsverfügung des Regierungspräsidiums Darmstadt zum Einsatz explosionsgeschützter Handys findet sich auf dem Explosionsschutzportal der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie BG RCI (www.exinfo.de).

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat gegen einen niederländischen Hersteller, der explosionsgeschützte Handys der Geräteklasse 2G in Verkehr bringt, eine Untersagungsverfügung erlassen, weil die Handys ganz offensichtlich nicht den Anforderungen der ATEX-Richtlinie 94/9/EG entsprechen.

Die Untersagungsverfügung wurde im sogenannten EU-Schutzklauselverfahren der EU-Kommission zugeleitet. Sie wird nach deren Bestätigung europaweit wirksam.

Interessant ist der Fall deshalb, weil sich in diesem Verfahren auch die Frage stellt, wie die Kommission die Tatsache bewerten wird, dass eine Benannte Stelle eine EG-Baumusterprüfbescheinigung ausstellt, in der die Übereinstimmung mit einer Norm bescheinigt wird, obwohl die in der Norm beschriebenen Sicherheitsanforderungen ganz offensichtlich nicht eingehalten werden. Die Benannte Stelle konnte den Nachweis der Übereinstimmung mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung genannten Norm auch auf Rückfrage nicht erbringen.

Weiterhin ist die Bewertung des Verwaltungsverfahrens durch die Kommission von Bedeutung. Die erstermittelnde Behörde, die letztlich auch die Untersagungsverfügung erlassen und das Schutzklauselverfahren eingeleitet hat, befindet sich in Deutschland. Der Inverkehrbringer hat seinen Firmensitz jedoch in den Niederlanden. Daher stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, dass die erstermittelnde Behörde auch den Bescheid erlässt oder ob dies nicht vielmehr die Aufgabe der Niederländischen Behörden gewesen wäre.

Zu der vollständigen Mitteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt: http://www.exinfo.de/files/1233/exgeschuetzte_Handys.pdf

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 15.07.2011

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse !*EMAIL*! versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://www.ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php?email=!*EMAIL*!

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Anzeigenverkauf: anzeigen@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877